

Verordnung über Spezialentschädigungen

Der Gemeinderat von Steffisburg erlässt gestützt auf

- Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 3.3.2002
- Art. 5 der Verordnung zum Personalreglement vom 3.11.2003
- Art. 23 des Feuerwehrreglements vom 24.10.2003

folgende Verordnung:

1. Grundsätzliches

- 1.1 Mit einer pauschalen Jahresentschädigung einer besonderen Funktion gilt der gesamte zeitliche Aufwand, welcher regelmässig oder unregelmässig mit dieser Funktion in direktem oder indirektem Zusammenhang geleistet wird, als abgegolten. Nebst dieser Entschädigung werden nur noch Sitzungsgelder für ordentliche Sitzungen von Behörden gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung und nicht ständigen Kommissionen, welche durch das jeweils zuständige Organ eingesetzt wurden, sowie Sold ausgerichtet.
- 1.2 Bei jährlich pauschaler Spesenentschädigung dürfen keine zusätzlichen Spesen geltend gemacht werden. Ausnahme: Das Gemeindepräsidium erhält zusätzlich eine pauschale Kilometerentschädigung.
- 1.3 Sämtliche individuell geltend gemachten Spesen werden nur vergütet, wenn sie mit entsprechenden Belegen nachgewiesen sind. Bei Kilometerentschädigungen ist bei der Abrechnung innerhalb des Verwaltungskreises Thun die Anzahl der gefahrenen Total-Kilometer pro Jahr sowie bei Fahrten über den Verwaltungskreis Thun hinaus der Start- und Zielort, das Datum, der Grund und die gefahrenen Kilometer anzugeben.
- 1.4 Jahrespauschalen und Jahresspesen werden in der Regel im Dezember des betreffenden Jahres ausbezahlt.
- 1.5 Alle geleisteten Stunden und Pauschalentschädigungen sind mit dem dafür vorgesehenen Arbeitsrapport bei der Abteilung Finanzen geltend zu machen.
- 1.6 Die AHV- und Steuerpflicht der Entschädigungen sowie die Deklaration auf dem Lohnausweis richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und des Bundes. Die Abteilung Finanzen entscheidet gestützt auf diese Grundlagen, ob eine Entschädigung ahv- und/oder steuerpflichtig ist.
- 1.7 Entschädigungen, Spesen und dergleichen werden grundsätzlich bargeldlos zusammen mit der Lohnzahlung überwiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Finanzen abschliessend.

2. Allgemeine Entschädigung für besondere Funktionen, Dienstleistungen und Ereignisse

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
201	Pikettdienst		
201.1	Pikettdienst	pro Stunde	1.25
201.2	Pikettdienst	pro Tag	30.00
201.3	Pikettdienst	pro Wochenende (60 Std.)	75.00
201.4	Pikettdienst	pro Woche	210.00 oder 1 Tag Kompensation
201.5	Spezieller Pikettdienst Abteilung Sicherheit (betr. Aufgaben Gemeindepolizei)		
201.501	Departementsvorsteher (Mitglied Gemeinderat)	pauschal pro Jahr	500.00
201.502 ¹	Abteilungsleitung	pauschal pro Jahr	2'500.00
201.6 ²	Für Pikettdienst an arbeitsfreien und bezahlten Tagen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Personalreglements wird zusätzlich ein ganzer Tag bzw. ein Halbtage als Kompensation gewährt, sofern diese Tage nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen.		
201.7	Jede Kompensation hat auf den Betrieb Rücksicht zu nehmen und ist im Einverständnis mit der Abteilungsleitung festzulegen.		
201.8 ³	Nicht bezogene Pikettkompensationstage verfallen per Ende Oktober. Die Abteilungsleitung ist für die Kontrolle verantwortlich.		
202	Benützung von Fahrzeugen		
202.1	Über die Einsatzberechtigung von privaten Fahrzeugen entscheidet die Abteilungsleitung, über die Art der Entschädigung der Gemeinderat.		
202.2	Die Abteilungsleitung entscheidet über die auszuführenden Fahrten. Über dienstliche Fahrten ist eine Fahrtenkontrolle zu führen, sofern nicht eine Pauschalentschädigung gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung ausgerichtet wird.		
202.3	Für befohlene Dienstfahrten besteht ein Anspruch auf die in Ziffer 202.5 festgesetzten Entschädigungen.		
202.4	Wird eine Pauschalentschädigung nach Ziffer 202.6 ausgerichtet, so sind Fahrten in einem Umkreis von bis zu 30 km Entfernung (inkl. Agglomeration Bern) eingeschlossen.		
202.5	Kilometerentschädigungen Es werden folgende Kilometerentschädigungen ausgerichtet:		
202.501	Auto	je Km	0.70
202.502	Motorräder und Motorroller	je Km	0.40
202.6	Folgende Pauschalvergütungen werden basie-		

¹ Fassung vom 17.12.2012

² Fassung vom 10.11.2014

³ Fassung vom 17.12.2012

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
	rend auf den effektiven Kilometerleistungen ausgerichtet:		
	Stufe 1 Jahresleistung in Km 500		350.00
	Stufe 2 Jahresleistung in Km 1'000		700.00
	Stufe 3 Jahresleistung in Km 1'500		1'050.00
	Stufe 4 Jahresleistung in Km 2'000		1'400.00
	Stufe 5 Jahresleistung in Km 2'500		1'750.00
	Stufe 6 Jahresleistung in Km 3'000		2'100.00
	Stufe 7 Jahresleistung in Km 3'500		2'450.00
	Stufe 8 Jahresleistung in Km 4'000		2'800.00
	Stufe 9 Jahresleistung in Km 4'500		3'150.00
	Stufe 10 Jahresleistung in Km 5'000 und mehr		3'500.00
202.7	Der Gemeinderat legt auf Antrag der Abteilungsleitung die Pauschalvergütung aufgrund einer ausgewiesenen Fahrtenkontrolle im Einzelfall mit einfachem Beschluss gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung fest.		
202.8	Veloentschädigung an Personal bei regelmässigem dienstlichen Gebrauch	pauschal pro Jahr	100.00
202.9	Das Gemeindepersonal, welches das Privatfahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung stellt, erhält folgende Parkiervergünstigung im Gemeindehaus		
202.901	Dem Personal mit einer Fahrzeug-Jahresentschädigung sowie denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch die Abteilungsleitung bestimmt werden das Privatfahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen, wird für die Benützung der gebührenpflichtigen Parkhalle im Gemeindehaus ein Standgeld von Fr. 20.00 pro Monat ausgerichtet.	pro Monat	20.00
202.902	Gemeindepersonal, welches das Privatfahrzeug nur sporadisch für Dienstfahrten benützt, kann die effektiven Parkspesen gestützt auf eine Abrechnung geltend machen.		
202.903 ⁴	Personal des Werkhofs, welches in den Monaten November bis März Pikettdienst für den Winterdienst leistet und auf das private Fahrzeug für die Anreise zum Werkhof angewiesen ist, erhält für die bezahlte Parkgebühr eine Rückerstattung.	pro Monat	20.00
202.10	Versicherung		
202.101	Die Gemeinde unterhält für Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen eine Vollkaskoversicherung. Der Versicherungsschutz sowie die Versicherungsleistungen sind in der entsprechenden Police geregelt.		
202.102	Die Gemeinde trägt bei einem Schadenfall auf einer Dienstreise unter Vorbehalt von Ziffer 202.112 den Selbstbehalt der gemeindeeigenen Vollkaskoversicherung sowie der privaten Haftpflichtversicherung und einen allfälligen Bonusverlust:		

⁴ Eingefügt 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
202.11	Unfälle / Schadenfälle mit Fahrzeugen		
202.111	Bei Unfällen mit gemeindeeigenen oder privaten Fahrzeugen auf bewilligten Dienstfahrten, bei denen die Gemeinde, deren Versicherungen oder Versicherungen von am Unfall beteiligten Privatfahrzeugen von Gemeindepersonal belangt werden sollen, ist in jedem Fall das europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Sind sich die betroffenen Parteien über die Schuldfrage nicht einig oder hat es verletzte Personen, ist die Kantonspolizei zur Unfallaufnahme beizuziehen.		
202.112	Die Abteilungsleitungen orientieren die Abteilung Finanzen umgehend über jeden Unfall gemäss Ziffer 202.111 und über jeden Schadenfall mit einem voraussichtlichen Reparaturaufwand über Fr. 1'000.00		
203	Reise, Verpflegung und Unterkunft		
203.1	Bei Tätigkeiten inner- und ausserhalb der Gemeinde, welche die Verpflegung am ordentlichen Verpflegungsort nicht erlauben, werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:		
203.101	Frühstück	pro Mahlzeit	10.00
203.102	Mittagessen	pro Mahlzeit	30.00
203.103	Nachtessen	pro Mahlzeit	30.00
203.104	Bei Abwesenheiten vor 06.30 Uhr und Rückkehr nach 20.00 Uhr besteht ein Anspruch auf das Morgen- bzw. Abendessen		
203.105	Bei Konferenzen oder Tagungen, an welchen Tagungskarten ausgegeben werden, sind diese zu vergüten. Sofern die Leistungen gemäss Ziffer 203 ff bereits in den Tagungskarten eingeschlossen sind, besteht kein Anspruch auf weitere Entschädigungen		
203.2	Nachtlagerentschädigung		
203.201	Bei auswärtigen, mehrtägigen Veranstaltungen, an welchen Gemeindepersonal teilnimmt, werden die Übernachtungskosten durch die Gemeinde übernommen, sofern Kursort und -umstände es erfordern.	Unterkunft mittlere Preisklasse mit Normalstandard	effektive Kosten
203.3	Reisekosten		
203.301	In erster Linie sind die öffentlichen Verkehrsmittel und die Tageskarten der Gemeinde zu benutzen.		
203.302	Falls keine Tageskarten verfügbar sind, wird das Bahnbillett 2. Klasse und die Auslagen für übrige dieser Klasse entsprechenden Transportmittel vergütet.		
203.303	In begründeten, bewilligten Fällen werden die mit dem Privatfahrzeug zurückgelegten Reisekilometer nach den Ansätzen gemäss Ziffer 202.5 vergütet. Vergütet wird der kürzeste Weg gemäss Routenplaner ⁵ .		

⁵ Eingefügt 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
204	Berufskleider und Spezialausrüstungen		
204.1	Dem Personal des Werkhofes und des Schwimmbads, dem Forstpersonal sowie den Material- und Anlagewarten werden nach Bedarf Berufskleider zu Lasten der Gemeinde beschafft.		
204.2	Dem im Aussendienst tätigen Personal wird ein geeigneter Regenschutz (Mantel, Pelerine, Gummistiefel, wasserdichte Kopfbedeckung oder dergleichen) leihweise zur Verfügung gestellt		
204.3	Über den Ersatz von Berufskleidern entscheidet nach erfolgter Zustandsprüfung die zuständige Abteilungsleitung.		
204.4	Die Abteilungen beschaffen die zum Schutz des Personals erforderlichen Ausrüstungsgegenstände. Die Spezialausrüstungen werden durch die zuständigen Abteilungen magaziniert und nur bei Spezialarbeiten zur Verfügung gestellt.		
204.5	Über die persönlich abgegebenen Gegenstände führen die verantwortlichen Abteilungen eine Kontrolle.		
204.6	Alle Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum der Gemeinde, bis sie infolge Abnutzung ersetzt werden. Bei disziplinarischer Entlassung sind alle Berufskleider und Ausrüstungsgegenstände, soweit sie nicht wegen Abnutzung ersetzt werden, zurückzugeben. Können sie nicht mehr beigebracht werden oder sind sie vorzeitig unbrauchbar, so werden sie unter Berücksichtigung der Benützungszeit in Rechnung gestellt. Bei sonstiger Aufgabe der Funktion sind die nicht ausgetragenen Berufskleider und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben. Gegen anteilige Berechnung können sie den berechtigten Personen überlassen werden.		
205	Brillenschäden		
205.1	Bei Brillenschäden, die dem Gemeindepersonal oder Funktionären der Gemeinde während der Arbeits- oder Einsatzzeit ohne Verschulden der Trägerin oder des Trägers bzw. einer Drittperson verursacht werden, übernimmt die Gemeinde, subsidiär zu allfälligen Versicherungsleistungen bzw. Leistungen von Dritten, die Reparaturkosten. Ausgenommen sind Schäden: - die auf dem Weg zum Arbeitsplatz oder auf dem Heimweg entstehen; - bei denen die Ursache nicht bewiesen oder zumindest nicht glaubwürdig dargelegt werden kann. Vergütet werden die Kosten für gleiche Gläser und eine gleiche Brillenfassung. Mehrkosten hat die Brillenträgerin oder der Brillenträger zu übernehmen. Auf einem bei der Abteilung Finanzen zu beziehenden Formular ist der Schaden innert 48 Stunden anzumelden.		

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
206	Anschaffung von Handys und Smartphones sowie Vergütung von Abonnements- und Telekommunikationsgebühren		
206.1	Für den dienstlichen Gebrauch stellt die Gemeinde Handys zur Verfügung. Die Abteilungsleitungen entscheiden nach Rücksprache mit der Abteilung Sicherheit über <ul style="list-style-type: none"> - die Anschaffung von Handys; - den zu wählenden Abonnementstyp; - den Kreis der Berechtigten; - die Übernahme der Abonnements- und/oder Gesprächsgebühren zu Lasten der Gemeinde Steffisburg. 		
206.2	Der Erwerb eines Handys ist auf einem speziellen Formular, welches bei der Abteilung Sicherheit vorgängig bezogen werden kann, zu bestätigen. Die Abteilung Sicherheit <ul style="list-style-type: none"> - führt eine Kontrolle über die angeschafften Handys; - stellt den Einbau neuer Geräte in bestehende Rabattverträge sicher und kontrolliert die monatlichen Gebührenrechnungen. 		
206.3	Wer von der Gemeinde eine Handy-Entschädigung erhält, hat das Gerät mindestens während den Ansprechzeiten bzw. dem Arbeitseinsatz einzuschalten.		
206.4	Der Gebrauch des Handys zu privaten Zwecken ist möglichst einzuschränken. Privattelefonate sind monatlich abzurechnen. Die Abteilung Sicherheit kann in begründeten Fällen aufgrund von Detail-Gebührenauszügen Stichproben durchführen.		
206.5	Mitarbeitenden mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis wird der kostenlose Anschluss an den Gemeindevertrag der Swisscom mit dem privaten Handy ermöglicht.		Rabatt auf privatem Abonnement
206.6 ⁶			
206.7	Die Abteilungsleitungen erhalten eine Entschädigung für das zur Verfügung stellen eines privaten Handys oder Smartphones zu geschäftlichen Zwecken. Der Beitrag wird Ende Jahr zu Lasten der Spesenentschädigungen ausgerichtet. Die Informatik legt fest, welche Geräte die sicherheits- und systemtechnischen Anforderungen erfüllen, somit beitragsberechtigt sind und in das Netzwerk eingebunden bzw. synchronisiert werden.	Pro Jahr	Beitrag an Abonnementsgebühren 180.00
206.8 ⁷	Personal im Monatslohn erhält eine Entschädigung für das zur Verfügung stellen eines privaten Mobiltelefons zu teilweise beruflichen Zwecken, wenn dies folgende Sachverhalte mit Zustimmung der Abteilungsleitung erfordern: <ul style="list-style-type: none"> - Zeit- und/oder Leistungserfassung via App 	Pro Monat, abhängig vom Beschäftigungsgrad	10.00 (bei BG 100 %), mindestens 5.00

⁶ Aufgehoben am 13.06.2022

⁷ Eingefügt 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
	- Erreichbarkeit im Aussendienst - Betreuung Sozial Media Gemeinde		
207	Ausflüge		
207.1	Für die Kommissionen der Einwohnergemeinde Steffisburg gilt bei Ausflügen oder Schlusssitzungen Folgendes:		
207.2	Dauer und Anzahl der Ausflüge pro Legislatur müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Beanspruchung der Kommission stehen.		
207.3	Die Ausflüge dürfen nicht länger als einen Arbeitstag dauern. Die Kosten müssen sich innerhalb der im Rahmen des Voranschlages bewilligten Kommissionskredite bewegen. Einsparungen können nicht auf das Folgejahr vorgetragen werden.		
207.4	Für die Aufwendungen sind Rechnungen zu verlangen und der Abteilung Finanzen, versehen mit dem entsprechenden Visum, zur Zahlung zu übergeben. Bei der Abteilung Finanzen kann ein Vorschuss bezogen werden zur Bestreitung derjenigen Kosten, die am Ausflugstag direkt bezahlt werden müssen.		
207.5	Bei der Benützung von Privatfahrzeugen wird eine Entschädigung nach Ziffer 202.5 ausgerichtet.		
207.6	Für Kommissionsausflüge, auch wenn damit z.B. eine Besichtigung, Vorträge oder Weiterbildung verbunden sind, darf kein Tag- oder Sitzungsgeld ausgerichtet werden.		
207.7	Als Teilnehmende kommen nur Kommissionsmitglieder, sekretariats- oder protokollführende Personen sowie ständig mitwirkendes Gemeindepersonal bzw. Eingeladene, die in irgendeiner Eigenschaft im Interesse der Gemeinde mitwirken, in Frage.		
207.8	Kommissionsmitglieder, sekretariats- oder protokollführende Personen sowie ständig mitwirkendes Gemeindepersonal sollen pro Jahr nicht mehr als an zwei Ausflügen teilnehmen.		
207.9	Die Abteilungsleitungen können jährlich einen Ausflug zur Teambildung durchführen. Den Teilnehmenden wird in diesem Zusammenhang durch die Gemeinde ein Pauschalbeitrag von Fr. 2'000.00 zu Lasten des GR-Kredits ausgerichtet. Die beanspruchte Zeit geht zu Lasten der Teilnehmenden.		
207.10	An Ausflüge des übrigen Personals wird weder Arbeitszeit gewährt, noch eine Kostenbeteiligung ausgerichtet.		

3. Abteilungsbezogene Entschädigungen

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
301	Abteilung Präsidiales		
301.1	Einsatz bei Abstimmungen und/oder Wahlen		
301.101	Ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss		
301.102 ⁸	Präsidium	pro Stunde	45.00
301.103	übrige Mitglieder	pro Stunde	35.00
301.104	Mitglieder Spezialwahlausschuss	pro Stunde	25.00
301.105	Gemeindepersonal und Lernende (ohne Gemeindeschreiber/in und Gemeindeschreiber-Stellvertretung)	pro Stunde	40.00
301.106 ⁹	Gemeindeschreiber/in <ul style="list-style-type: none"> – Einsatz bei National- und Ständeratswahlen, Grossrats- und Regierungsratswahlen sowie bei kommunalen Gesamterneuerungswahlen (Wahlleiter) – Ausserordentliche Wahl Gemeindepräsidium während Legislatur, Wahl Regierungstatthalter sowie Stichwahlen in Ständerat, Regierungsrat, Gemeindepräsidium und Regierungstatthalteramt – Einsatz bei Abstimmungen von Bund, Kanton, Region und Gemeinde 	<p>pauschal pro Wahlwochenende (finden gleichzeitig Abstimmungen statt sind diese in der Pauschale enthalten)</p> <p>pauschal pro Wahlwochenende (finden gleichzeitig Abstimmungen statt sind diese in der Pauschale enthalten)</p> <p>pauschal pro Abstimmungswochenende</p>	<p>1'500.00</p> <p>600.00</p> <p>600.00</p>
301.107 ¹⁰	Gemeindeschreiber-Stellvertretung <ul style="list-style-type: none"> – Einsatz bei National- und Ständeratswahlen, Grossrats- und Regierungsratswahlen sowie bei kommunalen Gesamterneuerungswahlen (Wahlleiter-Stv. / Chef Logistik) – Ausserordentliche Wahl Gemeindepräsidium während Legislatur, Wahl Regierungstatthalter sowie Stichwahlen in Ständerat, Regierungsrat, Gemeindepräsidium und Regierungstatthalteramt – Einsatz bei Abstimmungen Bund, Kanton, Region und Gemeinde 	<p>pauschal pro Wahlwochenende (finden gleichzeitig Abstimmungen statt sind diese in der Pauschale enthalten)</p> <p>pauschal pro Wahlwochenende (finden gleichzeitig Abstimmungen statt sind diese in der Pauschale enthalten)</p> <p>pauschal pro Abstimmungswochenende</p>	<p>1'200.00</p> <p>500.00</p> <p>500.00</p>
301.2	Vorbereitungsarbeiten bei Abstimmungen und Wahlen		
301.201	Präsidium und Vizepräsidium ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss	pro Stunde	45.00
301.3	Kultur, Ausstellungen		
301.301	Plakate an öffentlichen Anschlagstellen verteilen	pro Stück	1.00
302	Abteilung Finanzen		
	Keine Spezialentschädigungen		
303	Abteilung Hochbau/Planung		
303.101 ¹¹¹²			

⁸ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

⁹ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

¹⁰ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
304	Abteilung Tiefbau/Umwelt		
304.1	Bereich Werkhof		
301.101	Schmutzzulage Werkhof	pro Stunde	1.50
304.2	Bereich Forsten		
304.201	Fahrzeugpauschale Bannwarte Neuenbann und Heimeneggban	pauschal pro Jahr	200.00
304.202	Telefonpauschale Bannwarte Neuenbann und Heimeneggban	pauschal pro Jahr	85.00
304.203	Telefonpauschale Bannwart für Waldungen auf Gemeindege- biet Steffisburg		10.00
304.204	Fahrzeugentschädigung Bannwart für Waldungen auf Gemeindege- biet Steffisburg	Effektive Kilometer nach den Ansätzen gemäss Ziffer 202.5	
304.205 ¹³	Kleiderentschädigung Forstarbeiter	pro Arbeitsstunde	1.00
304.206 ¹⁴	Stumpenentschädigung Forstarbeiter (inkl. Material und Geräte)	pauschal pro Baum	40.00
304.207 ¹⁵			
304.208	Entschädigung für Benützung private Ma- schinen und Fahrzeuge	Gemäss Fachempfehlungen Waldwirt- schaftsverband Schweiz	
305	Abteilung Bildung		
305.1	Kommissionen		
305.101	Präsidium Stipendienkommission (sofern nicht Departementsvorsteher/in)	pauschal pro Jahr	600.00
305.102	Präsidium Bibliothekskommission (sofern nicht Departementsvorsteher/in)	pauschal pro Jahr	800.00
305.2	Entschädigungen und Spesen Lehrerschaft		
305.201	Die Entschädigungen und Spesen der Stef- fisburger Lehrerschaft im Zusammenhang mit Fortbildungskursen, J+S-Kursen, Schul- veranstaltungen wie Skilagern, Landschulwo- chen, Sportanlässen, Schulreisen etc. richten sich nach Anhang 2 dieser Verordnung.		
305.3	Besondere Funktionen		
305.301	Schulsportleitung, sofern kein Arbeitsver- hältnis bei der Gemeinde Steffisburg be- steht. ¹⁶	pauschal pro Jahr	2'000.00
305.302 ¹⁷	Leiterinnen und Leiter der Kurse folgender Schulsportdisziplinen – Schwimmkurse – alle übrigen Disziplinen	pro Stunde	40.00 34.00
305.303	Entschädigung bei Turnieren, Meetings, Meisterschaften etc.		
305.304 ¹⁸	Betreuung während Teilnahme an Turnieren	pro Halbtag pauschal	80.00

¹¹ Eingefügt am 17.12.2012

¹² Aufgehoben am 13.06.2022

¹³ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

¹⁴ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

¹⁵ Aufgehoben am 13.06.2022

¹⁶ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

¹⁷ Fassung vom 12.08.2019; Inkraftsetzung 01.11.2019

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
	und Auftritten an öffentlichen Anlässen	pro Tag pauschal (ab 5 Std.) Mit der Entschädigung sind alle Aufwände und Spesen wie Vorbereitung, Nachbereitung, Fahrzeiten, Transportkosten, usw. abgegolten.	160.00 Jugendliche und Schüler erhalten für Assistenzarbeiten die Hälfte
305.305 ¹⁹	Organisation von eigenen Turnieren in Steffisburg im Rahmen des Schulsports	pro Halbttag pauschal pro Tag pauschal (ab 5 Std.) Mit der Entschädigung sind alle Aufwände und Spesen wie Vorbereitung, Nachbereitung, Fahrzeiten, Transportkosten, usw. abgegolten.	80.00 160.00 Jugendliche und Schüler erhalten für Assistenzarbeiten die Hälfte
305.306	Übersetzungsdienste	pro Stunde pro ganze Zeile	50.00 2.50
305.307	Hilfskräfte Fach Gestalten textil und nicht textil an der Unterstufe der Primarschule	pro Lektion	15.00
305.308	Mitarbeitende Aufgabenhilfe	pauschal pro Jahr und Person	250.00
305.309	Einsatz medizinischer Dienst als Assistent/in	pro Lektion	44.00
305.310 ²⁰	Leitung Sternwarte		
305.311	Lesung in Bibliothek	pro Lesung	maximal im Rahmen des Voranschlags-kredits
305.312 ²¹	Moderation Orientierungsgespräche (inkl. Vor- und Nachbereitungsarbeiten)	pauschal pro Einsatz	65.00
306	Abteilung Soziales		
306.1	Übersetzungsdienste (inkl. Spesenersatz)	pro Stunde pro ganze Zeile	50.00 2.50
306.2	Zertifizierte Sprach- und Kulturvermittlung (inkl. Spesenersatz)	pro Stunde	75.00
307	Abteilung Sicherheit		
307.1	Zivilschutz		
307.101	Kdt ZSO Zulg		
307.102	Kdt Stv. 1 ZSO Zulg	pauschal pro Jahr	2'500.00
307.103	Kdt Stv. 2 ZSO Zulg	pauschal pro Jahr	2'500.00
307.104	Zivilschutzrapporte	Sitzungsgeld gemäss Reglement über Ent-	

¹⁸ Fassung vom 12.08.2019; Inkraftsetzung 01.11.2019

¹⁹ Fassung vom 12.08.2019; Inkraftsetzung 01.11.2019

²⁰ Aufgehoben am 17.12.2012

²¹ Eingefügt 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
		schädigungen und Sitzungsgelder an Behörden	
307.105	KVK/WK-Vorbereitung ohne EO	pro Stunde	30.00
307.106	Inkonvenienzentschädigung für das Personal der Zivilschutzstelle beim Einsatz im Zivilschutz. Der Sold wird zusätzlich ausgerichtet.	pro Tag pauschal	35.00
307.107 ²²	Verpflegungsentschädigung (wenn keine Pensionsverpflegung oder eigene Zivilschutzküche)		
307.107.1 ²³	Hauptmahlzeit		15.00
307.107.2 ²⁴	Zwischenverpflegung	pro Tag pauschal	5.00
307.2	Feuerwehr		
307.20	Funktionsentschädigungen		
307.201 ²⁵	Feuerwehrkommandant/in		
307.202 ²⁶	Pikettkdt und stv. Feuerwehrkdt, sofern kein Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Steffisburg besteht.	pauschal pro Jahr	6'500.00
307.203 ²⁷	Stützpunktkdt und stv. Feuerwehrkdt, sofern kein Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Steffisburg besteht.	pauschal pro Jahr	6'500.00
307.204 ²⁸	Zugführer Dorf und Berg	pauschal pro Jahr je	2'800.00
307.205 ²⁹	C Atemschutz	pauschal pro Jahr	2'800.00
307.206 ³⁰	C Fahrer	pauschal pro Jahr	2'800.00
307.207 ³¹
307.208 ³²	C Ausbildung	pauschal pro Jahr je	2'800.00
307.21	Sold Übungen		
307.211	Alle Übungen ³³	pro Std., ungeachtet des Grades	20.00
307.212 ³⁴
307.213 ³⁵
307.214 ³⁶
307.215	Ehrensold für Abtretende (altershalber)	pro Person	20.00
307.216 ³⁷
307.217 ³⁸
307.22	Sold Einsätze		
307.221	Brand-, Wach- und Instruktionsdienst sowie	erste Stunde je Ein-	45.00

²² Eingefügt am 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

²³ Eingefügt am 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

²⁴ Eingefügt am 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

²⁵ Aufgehoben am 17.12.2012

²⁶ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

²⁷ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

²⁸ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

²⁹ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

³⁰ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

³¹ Aufgehoben am 13.06.2022

³² Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

³³ Fassung vom 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

³⁴ Aufgehoben am 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

³⁵ Aufgehoben am 10.11.2014

³⁶ Aufgehoben am 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

³⁷ Aufgehoben am 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

³⁸ Aufgehoben am 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
	ausserordentlich kommandierte Arbeiten und Hilfestellungen in und ausserhalb der Gemeinde.	satz ab Einrücken, sofern innerhalb einer Stunde ab Alarmierung (Abrechnung mind. 1 Std.) ³⁹	
		Jede weitere Std. (Abrechnung je ¼-Std.) ⁴⁰	40.00
307.222	Kommandierte Aufträge (Gebäudeinspektionen, Inspektionen der privaten Lösch- und Rettungseinrichtungen, Brandschutz in Neubauten, Besprechungen usw. für Kernaufgaben) ⁴¹	pro Stunde	40.00
307.223 ⁴²
307.23	Pikettentschädigung		
307.231 ⁴³	Wochenende (Sa. – So.) ⁴⁴	pro Tag (externe AdF) pro Tag (Mitarbeitende der Gemeinde)	70.00 65.00
307.232 ⁴⁵	Woche (Mo. – Fr.) ⁴⁶	pro Tag (externe AdF) pro Tag (Mitarbeitende der Gemeinde)	45.00 40.00
307.233	Feiertage gem. Art. 30 Abs. 2 Personalreglement der Gemeinde Steffisburg, sofern sie nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen und ohne Halbtage des 24. und 31. Dezember ⁴⁷	pro Tag (externe AdF) pro Tag (Mitarbeitende der Gemeinde)	145.00 140.00
307.24	Feuerwehrkurse		
307.241	Entschädigung für Lohnausfall an Kursteilnehmende oder deren Arbeitgeber (ausgenommen Bund, Kanton und Gemeinde Steffisburg)	pro Tag	250.00
307.242	Der Sold der Gebäudeversicherung wird den Kursteilnehmenden ohne Anrechnung überlassen.		
307.243	Für Kursbesuche an Wochenenden wird den Kursteilnehmenden ein Taggeld gemäss den Bestimmungen im Reglement über Entschädigungen an Behörden ausgerichtet.		
307.244	Reisespesen und Auslagen für Verpflegung sowie vom Kommando angeordnete Unterkunft, soweit diese nicht anderweitig entschädigt werden, gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Verpflegung ist grundsätzlich	bei auswärtiger Übernachtung oder Verpflegung gemäss Ziff. 203 ⁴⁸	

³⁹ Fassung vom 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

⁴⁰ Eingefügt am 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

⁴¹ Änderung vom 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

⁴² Aufgehoben am 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

⁴³ Fassung vom 17.12.2012

⁴⁴ Fassung vom 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

⁴⁵ Fassung vom 17.12.2012

⁴⁶ Fassung vom 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

⁴⁷ Fassung vom 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

⁴⁸ Fassung vom 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
	mit dem Kurs einzunehmen. Nachgewiesen Auslagen für Reglemente werden zurückerstattet.		
307.245 ⁴⁹	Für befohlene Rapporte, vom Amtsfeuerwehr-Verband organisierte Weiterbildungstage und Besuche von Delegiertenversammlungen wird eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Taggeld) nach den Bestimmungen im Reglement über Entschädigungen an Behörden ausgerichtet, sofern kein Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Steffisburg besteht.		
307.246	Betriebe mit eigener Betriebsfeuerwehr oder Alarmgruppe sind verpflichtet, die Entschädigung für ihr Personal im Falle von Kursbesuchen selber zu regeln.		
307.25 ⁵⁰	Übrige Entschädigung		
307.251 ⁵¹	Betreuung Oldtimer-Fahrzeug Dodge	Pauschal bis 3 Std. Pauschal ab 3 Std.	35.00 70.00
307.26 ⁵²	Privatfahrzeuge		
307.261 ⁵³	Benützung/zur Verfügung stellen von Privatfahrzeugen bei Übungen	Pauschal pro Einsatz	10.00
	Landwirtschaftliche Fahrzeuge bei Übungen		Gemäss Tarif Agroscope
307.3	Friedhof- und Bestattungsamt		
307.301 ⁵⁴	Organist/in	pro Einsatz	200.00
307.302	Orgel stimmen	pro Auftrag	75.00
307.4	Gemeindeführungsorgan		
307.401 ⁵⁵	Alle Mitglieder		
307.402 ⁵⁶	Meldestellen „Hochwasseralarm Zulg“	pauschal pro Jahr	200.00
307.5	Regionales Führungsorgan		
307.501 ⁵⁷	Stabschef, sofern kein Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Steffisburg besteht.	pauschal pro Jahr	1'200.00
307.502	Mitglieder	Sitzungs- und Taggelder gemäss Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden	
307.503 ⁵⁸	Chef RFO	pauschal pro Jahr	1'800.00
307.6	Gemeindepolizei		
307.601	Tierheim, Bereitschaftsdienst Hundeaufnahme	pauschal pro Jahr	300.00
307.7 ⁵⁹	Landwirtschaft		
307.701 ⁶⁰	Telefon- und Internetpauschale Leitung Erhebungsstelle	pauschal pro Jahr	300.00

⁴⁹ Fassung vom 17.12.2012

⁵⁰ Eingefügt am 09.12.2019; Inkraftsetzung ab 01.01.2020

⁵¹ Eingefügt am 09.12.2019; Inkraftsetzung ab 01.01.2020

⁵² Eingefügt am 09.12.2019; Inkraftsetzung ab 01.01.2020

⁵³ Eingefügt am 09.12.2019; Inkraftsetzung ab 01.01.2020

⁵⁴ Fassung vom 17.12.2012

⁵⁵ Aufgehoben am 17.12.2012

⁵⁶ Fassung vom 17.12.2012

⁵⁷ Fassung vom 17.12.2012

⁵⁸ Eingefügt am 17.12.2012

⁵⁹ Eingefügt am 17.12.2012

⁶⁰ Fassung vom 10.11.2014

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ziffer	Bezeichnung	Einheit	Entschädigung
400	Die vorliegende Verordnung ersetzt alle mit ihr im Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die Verordnung des Gemeinderates über Spezialentschädigungen, welche am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist sowie alle seither durch den Gemeinderat beschlossenen Änderungen.		
401	Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.		

Durch den Gemeinderat beschlossen am 11. Oktober 2010.

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
sig. Jürg Marti sig. Rolf Zeller

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Die Verordnung über Spezialentschädigungen wurde durch den Gemeinderat am 11. Oktober 2010 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2010 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des Erlasses.
3. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Steffisburg, 24. November 2010

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

1. Teilrevision

Die Änderungen in den Hauptziffern-Bereichen 201 (Pikettdienst), 303 (Hochbau/Planung; Festischgarnituren), 305 (Bildung; Sternwarte), und 307 (Sicherheit; Feuerwehr, GFO, RFO, Gemeindepolizei) wurden durch den Gemeinderat am 17. Dezember 2012 mit Beschluss Nummer 2012-354 im Rahmen einer 1. Teilrevision dieser Verordnung genehmigt.

Steffisburg, 17. Dezember 2012

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
sig. Jürg Marti sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 20. Dezember 2012 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Auflageakten. Die Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2013 rückwirkend in Kraft.

Steffisburg, 23. Januar 2013

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

2. Teilrevision

Die Änderungen in den Hauptziffern-Bereichen 201.6 (Verweis neue Personalerlasse), 307 (Sicherheit; Feuerwehr), Anhang 1 (Überprüfung Jahreskilometerpauschale) und Anhang 2 (Spesenregelung Lehrkräfte) wurden durch den Gemeinderat am 10. November 2014 mit Beschluss Nummer 2014-277 im Rahmen einer 2. Teilrevision dieser Verordnung genehmigt.

Steffisburg, 10. November 2014

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
sig. Jürg Marti sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 20. November 2014 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Auflageakten. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Steffisburg, 29. Dezember 2014

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

3. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2019-213 vom 12. August 2019 hat der Gemeinderat die Änderungen der Ziffern 305.302, 305.304 und 305.305 unter Punkt 3 "Abteilungsbezogene Entschädigungen, Abteilung Bildung" genehmigt.

Steffisburg, 12. August 2019

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
sig. Jürg Marti sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 22. August 2019 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderungen treten am 1. November 2019 in Kraft.

Steffisburg, 30. September 2019

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

4. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2019-315 vom 9. Dezember 2019 hat der Gemeinderat die Änderungen in den Bereichen Zivilschutz (Ziffer 307.1 ff) und Feuerwehr (Ziffer 307.2 ff) unter Punkt 3 "Abteilungsbezogene Entschädigungen, Abteilung Sicherheit" genehmigt.

Steffisburg, 9. Dezember 2019

Gemeinderat Steffisburg

Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Stv. Gemeindeschreiber
sig. Fabian Schneider

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 19. Dezember 2019 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderungen treten rückend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Steffisburg, 24. Januar 2020

Stv. Gemeindeschreiber
sig. Fabian Schneider

5. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2022-141 vom 13. Juni 2022 hat der Gemeinderat verschiedene Änderungen im allgemeinen Personalbereich in den Ziffern 202.903, 203.303, 206.6 und 206.8 sowie bei den "Abteilungsbezogene Entschädigungen" in den Abteilungen Präsidiales (301), Hochbau/Planung (303), Tiefbau/Umwelt (304), Bildung (305) und Sicherheit (307) genehmigt.

Steffisburg, 13. Juni 2022

Gemeinderat Steffisburg

Gemeindepräsident
sig. Reto Jakob

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Juni 2022 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderungen treten per 1. August 2022 in Kraft.

Steffisburg, 26. Juli 2022

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Anhang 1⁶¹

Gestützt auf Ziffer 202.7 der Verfügung über Spezialentschädigungen legt der Gemeinderat für die nachstehenden Funktionen die pauschale Jahreskilometerentschädigung wie folgt fest. Damit abgegolten sind auch allfällige auswärtige Parkgebühren:

Funktion	Stufe	Jahreskilometerleistung
Gemeindepräsidium	2	1'000
Gemeindeschreiber/in	4	2'000
Gemeindeschreiber/in-Stellvertretung	1	500
Finanzverwalter/in	2	1'000
Leitung Hochbau/Planung	3	1'500
Leitung Soziales	1	500
Leitung Bildung	2	1'000
Gemeindeförster/in ⁶²	5	2'500
Bereichsleitung Schutz und Rettung ⁶³	2	1'000
Sachbearbeitung Planung und Einsatz (Bereich Schutz und Rettung) ⁶⁴	3	1'500

Die übrigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeinde führen über die Dienstfahrten eine Fahrtenkontrolle, aufgrund welcher die effektiven Kilometer Ende Jahr bzw. bei Bedarf zusätzlich Mitte Jahr entschädigt werden.

⁶¹ Fassung vom 10.11.2014

⁶² Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

⁶³ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

⁶⁴ Fassung vom 13.06.2022; Inkraftsetzung 01.08.2022

Anhang 2⁶⁵

Gestützt auf Ziffer 305.21 der Verfügung über Spezialentschädigungen legt der Gemeinderat folgende Entschädigungen und Spesen für die Steffisburger Lehrerschaft fest:

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinien gelten für die gesamte Steffisburger Lehrerschaft.

2. Grundsätze

2.1 Grundlage ist die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) sowie die Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV), insbesondere Art. 11 bis 14.

2.2 Bei **eintägigen schulbezogenen** Tätigkeiten (Schulreisen) werden den Lehrkräften die Reisespesen vergütet.

Bei **mehrtägigen schulbezogenen Tätigkeiten** (Skilagern, Landschulwochen, Schulreisen) werden den Lehrkräften und Begleitpersonen die Kosten für Unterkunft, Reise und Verpflegung vergütet.

2.3 Die Fortbildung ist sowohl personen- wie schulbezogen. Eine Übernahme aller Kosten ist nicht üblich, da nach dem Volksschulgesetz sowohl ein Recht wie auch eine Pflicht zur Weiterbildung für die Lehrkräfte bestehen.

2.4 Die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung findet in der Regel während der unterrichtsfreien Arbeitszeit statt. Fortbildungen während der Schulzeit können nur nach Bewilligung der Schulleitung und im Rahmen des Budgetbetrages besucht werden.

2.5 Werden Kurs-, Stellvertretungs-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten vom Staat oder Dritten übernommen, bezahlt die Gemeinde keine weiteren Entschädigungen.

2.6 Kursleiterinnen oder -leiter, die eine Entschädigung beziehen, haben kein Anrecht auf weitere Zahlungen durch die Gemeinde.

2.7 Grundsätzlich müssen sämtliche Ausgaben belegt werden. Das Beleg muss den Anforderungen gemäss HRM entsprechen.

3. Beiträge an Fortbildungskurse (inkl. J+S-Kurse)

3.1 Wird für eine Fortbildungsveranstaltung, die nicht vom Institut für Weiterbildung (PH Bern) ausgeschrieben worden ist, von der Gemeinde eine Übernahme der Kosten vorgesehen, ist ein Gesuch um Kostenübernahme bei der PH Bern einzureichen.

3.2 Die Gemeinde Steffisburg übernimmt auf schriftliches Gesuch hin und im Rahmen der verfügbaren Mittel die vom Staat nicht gedeckten Kurskosten.

3.3 Materialkosten werden von der Gemeinde Steffisburg nicht übernommen und gehen zu Lasten der Kursteilnehmenden.

3.4 Die Gemeinde übernimmt nach vorgängiger Bewilligung durch die Schulleitung, im Rahmen der verfügbaren Mittel und der obligatorischen Fortbildungsintervalle, die Stellvertretungskosten für J+S-Kurse für unbefristet angestellte Lehrkräfte, wenn der Besuch der betreffenden Sportfachveranstaltung (Leiterkurs, Expertenkurs, Fortbildungskurs, Zentralkurs) im Interesse der Schule liegt oder wenn die Lehrkraft in diesem Sportfach als Schulsportleiter tätig ist.

⁶⁵ Fassung vom 10.11.2014

4. Schulveranstaltungen

4.1 Eintägige Schulveranstaltung (Schulreise)

	Reisespesen (Für Rekognoszieren und Durchführung werden insgesamt max. Fr. 50.00 vergütet)
Rekognoszieren	1. Vergütung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel gegen Beleg 2. Autospesen nach Bewilligung durch Schulleitung
Durchführung	1. Mit Gruppenbillett der Klasse

4.2 Mehrtägige Schulveranstaltungen (Skilager, Landschulwochen, Schulreisen)

	Reisespesen	Mahlzeiten, Übernachtung	Bemerkungen
Rekognoszieren	1. Rückvergütung durch SBB; 2. GA der Gemeinde 3. Autospesen nach Bewilligung durch Schulleitung	<i>Verpflegung</i> gegen Belege: - für Mittag- und Nachtessen je bis Fr. 30.- <i>Übernachtung</i> gegen Beleg: - für eine Übernachtung, bis max. Fr. 80.00, inkl. Frühstück	Eintritte, Abos etc. im Rahmen der Lagertätigkeit und gemäss Beleg
Mehrtägige Veranstaltungen - Leiter - Hilfsleiter - Küchenpersonal	1. mit Gruppenbillett der Lagerteilnehmer 2. effektive Kosten	<i>Verpflegung:</i> effektive Kosten im Rahmen der Lagerabrechnung <i>Übernachtung:</i> effektive Kosten im Rahmen der Lagerabrechnung	Eintritte, Abos etc. im Rahmen der Lagertätigkeit und gemäss Beleg <i>Pauschale Entschädigung für ausserschulische Lagerbegleitung:</i> - Fr. 60.00 pro Tag für ausserschulische Leiter - Fr. 120.00 pro Tag für J+S Leiter mit Erfahrungsstufen - Je ein Spezialist oder Fachexperte wie z.B. Bergführer kann zu den traditionellen Lagern (je ein Sommer- und Winterlager pro Jahr) beigezogen werden. Die Entschädigung richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen. Für die Betreuung der Küchen werden folgende Ansätze pauschal pro Woche (5 Tage) vergütet: bis 30 Personen Fr. 300.00 bis 70 Personen Fr. 600.00 bis 110 Personen Fr. 900.00 >110 Personen Fr. 1200.00 Anderweitige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. <i>Pauschale Entschädigung für Teilpensenlehrkräfte (TPLK):</i> - Fr. 120.00 pro Lagertag (20% Beschäftigungsgrad) Entschädigt wird max. die Differenz zwischen aktuellem Beschäftigungsgrad und einem Beschäftigungsgrad von 100%. Beispiel: Aktueller Beschäftigungsgrad der TPLK beträgt 60%. Bei einer Lagerdauer von 5 Tagen werden max. 2 Tagespauschalen (40%) entschädigt.

- Sämtliche Entschädigungen für Leiter, Hilfsleiter, Küchenpersonal, Spezialisten/Fachexperten und Teilpensenlehrkräften im Zusammenhang mit abgehaltenen mehrtägigen Schulveranstaltungen sind auf dem Formular „Arbeitsrapport Stundenlohn und spez. Entschädigungen“ zu deklarieren und werden durch die Abteilung Finanzen bargeldlos überwiesen.
- Keine Rückerstattung an Abonnemente wie z.B. Saisonkarten.
- Vergütung pro Autokilometer: gleicher Ansatz wie Gemeindepersonal
- Abrechnung mit speziellem Formular gemäss den Vorgaben der Abteilung Finanzen

5. Fahrauslagen und Versicherung für Schüler- und Materialtransporte bei Benützung von privaten Motorfahrzeugen

- ##### 5.1 Entschädigungen für grössere Materialtransporte (z.B. Bezüge direkt ab Fabrik) mit privaten Motorfahrzeugen werden nur im Ausnahmefall ausgerichtet. Die Bewilligung muss vorgängig bei der

Schulleitung eingeholt werden.

- 5.2 Spesen für Schülertransporte werden keine vergütet. Schülernotfalltransporte bilden die Ausnahme und gelten grundsätzlich als bewilligt.
- 5.3 Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten für Betrieb, Unterhalt und Versicherung des privaten Motorfahrzeugs abgegolten. Es können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.
- 5.4 Für die Kilometerentschädigung gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.
- 5.5 Über die gefahrenen Kilometer ist eine Kontrolle zu führen und der Abrechnung beizulegen.
- 5.6 Die Gemeinde führt für die Lehrerschaft eine Versicherung gemäss Ziffer 202.10 dieser Verordnung für die Benützung der privaten Motorfahrzeuge. Ziffer 202.11 gilt sinngemäss und ist Bedingung für eine Versicherungsleistung.

6. Besondere Stellvertretungslösungen

- 6.1 Nehmen Lehrkräfte der Schulen und Kindergärten Steffisburg an Schulreisen, Landschulwochen und besonderen Schulanlässen ihres Schulhauses teil, müssen die Lektionen ihrer Teilpensen an anderen Klassen trotzdem gewährt bleiben. Die Gemeinde übernimmt in diesen Fällen die Stellvertretungskosten auf Antrag der zuständigen Schulleitungen, wenn nicht eine kostenneutrale Lösung zustande gekommen ist.
- 6.2. Treten an einer Schule Krisenfälle mit überdurchschnittlicher Belastung für die Schulleitungen auf, so kann der oder die Departementsvorstehende der Schulleitung für das Pensum neben der Schulleitungsfunktion eine Stellvertretungslösung bewilligen. Die Gemeinde übernimmt in diesen Fällen die Stellvertretungskosten.

7. Bisherige Richtlinien und Gemeinderatsbeschlüsse

- 7.1. Sämtliche bisherigen Richtlinien und Gemeinderatsbeschlüsse werden mit diesem Anhang zur Verordnung über Spezialentschädigungen aufgehoben.